

durch Zustimmungsgesetz der Volkskammer, zu Bestandteilen der Rechtsordnung der DDR werden (vgl. dazu 3.5.).

Für das Staatsrecht sind als Beispiele die Verträge zur Regelung von Fragen der doppelten Staatsbürgerschaft zu nennen, so der Vertrag zwischen der DDR und der UdSSR vom 11. April 1969.<sup>20</sup>

### 1.1.5. Das System des Staatsrechts

Das Staatsrecht ist wie jeder andere Zweig im Rechtssystem nicht nur eine Summe von Normen, sondern eine geordnete Normengesamtheit. Das *System des Staatsrechts* kennzeichnet die nach bestimmten Kriterien geordnete und gegliederte Gesamtheit aller staatsrechtlichen Normen innerhalb des Rechtssystems der DDR.

Für das System des Staatsrechts sind die den Gegenstand bildenden gesellschaftlichen Verhältnisse von ausschlaggebender Bedeutung. Ihre in der Realität der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung vorhandene Komplexität, ihre Gliederung und ihr Zusammenhang stellen die *objektive Grundlage* für das System des Rechtszweiges dar. Da die vom Staatsrecht geregelten gesellschaftlichen Verhältnisse unter spezifischen Aspekten juristisch erfaßt und gestaltet werden, kommen im System des Staatsrechts neben den objektiven auch die *subjektiven Faktoren* der gesetzgeberischen Tätigkeit des sozialistischen Staates zum Ausdruck.<sup>21</sup>

Die Systematisierung des Staatsrechts trägt zur besseren Erkenntnis der staatsrechtlichen Normen und der damit geregelten gesellschaftlichen Verhältnisse bei. Sie ist ein effektivitätssteigernder Faktor bei der Rechtsverwirklichung und eine Hilfe für die Rechtsetzung.

Seinem Gegenstand nach ist das Staatsrecht ein sehr breiter Rechtszweig. Die ihm zugrunde liegenden gesellschaftlichen Verhältnisse sind überwiegend von hoher Komplexität — z. B. Volkssouveränität, System und Kompetenz der staatlichen Organe — und stark miteinander verzahnt. Die auf diese gesellschaftlichen Verhältnisse bezogenen staatsrechtlichen Normen sind in relativ vielen Normativakten mit teilweise unterschiedlicher Rangfolge enthalten. Gewöhnlich beziehen sich auf ein Rechtsinsti-

tut<sup>22</sup> des Staatsrechts, wie die Rechtsinstitute der Staatsbürgerschaft, des Wahlrechts, der Kompetenz der Volksvertretungen u. a., mehrere Normativakte. Meist werden grundsätzliche Normen der Verfassung durch Regelungen in Gesetzen und anderen Normativakten konkretisiert.

'Zum Beispiel finden sich staatsrechtliche Normen zur Stellung eines Ministers in der Verfassung, in der Geschäftsordnung der Volkskammer, im Gesetz über den Ministerrat, im Beschluß des Ministerrates über das Statut des jeweiligen Ministeriums sowie in weiteren Rechtsakten. Die Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe ergeben sich in vollem Umfang aus einer noch weit größeren Zahl von Normativakten.

Unter diesen Bedingungen erweist sich das System des Staatsrechts als ein wichtiges Mittel, die Fülle der staatsrechtlichen Normen zu erfassen und ihre Beziehung zu bestimmten Komplexen gesellschaftlicher Verhältnisse, ihre Zugehörigkeit zu den Instituten des Staatsrechts und damit diese Rechtsinstitute selbst zu erkennen. Indem die Systematisierung hilft, den Umfang des Rechtszweiges, die Bedeutung und Funktion einer jeden Normengruppe innerhalb des Zweiges sowie deren Zusammenhang mit anderen staatsrechtlichen und nichtstaatsrechtlichen Normengruppen zu erfassen, trägt sie dazu bei, die aktive Rolle des Staatsrechts bei der Gestaltung und dem Schutz der gesellschaftlichen Verhältnisse zu erhöhen.

In der Aus- und Weiterbildung von juristischen Kadern besitzt die Vermittlung von Kenntnissen über das System des Staatsrechts und dessen wissenschaftliche Begründung ebenfalls einen hohen Wert. Die Erkenntnis des Systemcharakters des sozialistischen Rechts und seiner Zweige ist eine

20 Vgl. Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages vom 11. 4. 1969 zwischen der DDR und der UdSSR zur Regelung von Fragen der doppelten Staatsbürgerschaft vom 14. 2. 1970, GBl. I 1970 Nr. 4 S. 13.

21 Vgl. Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie, a. a. O., S. 548.

22 Zum Begriff des Rechtsinstituts vgl. a. a. O., S. 549 f.